

Richtlinien für die Gewährung einer Zuwendung für die Beschaffung von Rettungs- und Sicherheitsgerät aus Mitteln des Landes NRW an Vereine und Schülerfluggemeinschaften

01. Antragsberechtigt sind einmal jährlich
 - 1.1 *Mitgliedsvereine* des AEROCLUB | NRW e.V., die dem Verband mindestens 1/2 Jahr angeschlossen sind.
 - 1.2 *Schülerfluggemeinschaften*, soweit sie die gemäß den Erlassen des Kultusministers des Landes NRW erforderliche Zusammenarbeit mit einem AEROCLUB | NRW-Partnerverein aktiv betreiben.
02. **Die Zuwendung erfolgt für Rettungs- und Sicherheitsgerät. Dies sind im einzelnen Bordfunkgeräte (VHF-Sende/Empfangsgerät), Kollisionswarngeräte (FLARM), Bodenfunkstationen für den Rückhol- und Schulbetrieb, Rettungsfallschirme, Notsender, Transponder, Nachrüstungssatz für Bugkupplungen.**
03. Eine doppelte Inanspruchnahme von Zuwendungen für die Antragstellung nach 1.1 oder 1.2 ist nicht möglich. Es dürfen auch keine anderweitigen Mittel des Landes für den gleichen Verwendungszweck angefordert oder gewährt werden.
04. Die Höhe der Zuwendung richtet sich nach der Gesamtzahl der eingegangenen Anträge. Der Zuwendungsbescheid hat dabei nach Möglichkeit auch die Größe des Vereins/Antragstellers (Zahl der aktiven Luftsporttreibenden), die Leistungen im Luftsport, den Stellenwert der Nachwuchsarbeit, sowie den Nutzungsgrad des zur Verfügung stehenden Flugsportgerätes zu berücksichtigen.
05. Die Höhe des Zuschusses soll 50 % der Kosten nicht übersteigen, höchstens jedoch € 1.300,- betragen. Die Bagatellgrenze für einen Zuschuss ist auf € 500,- festgesetzt, d.h. die gesamte Antragssumme muss mindestens € 1.000,- betragen.
06. Mit der Antragsunterzeichnung verpflichtet sich der Antragsteller rechtsverbindlich, dass das mit Zuwendungen des Landes NRW beschaffte Gerät dem beantragten Verwendungszweck wenigstens fünf Jahre erhalten bleibt. Bei vorzeitiger Änderung des Verwendungszweckes (z.B. Verkauf) werden je angefangenem Jahr der Nichtverwendung 20 % der gewährten Zuwendung zurückgefordert. Ein Inventarisierungsnachweis kann verlangt werden.
07. Die Anträge müssen von zeichnungsberechtigten Vorstandsmitgliedern bzw. Vertretern des Antragstellers unterschrieben werden.
08. Voraussetzung für die Zuwendung der Mittel ist die Erfüllung der nach der Satzung und den Ordnungen des Landesverbandes auferlegten Pflichten und die geordnete Führung der Geschäfte des Antragstellers.
09. **Die Beschaffung kann erst nach Vorliegen des Zuwendungsbescheides durch den AEROCLUB | NRW e.V. vom Antragsteller vorgenommen werden.**
10. Die Anträge sind in gegebener Form in einfacher Ausfertigung mit Angebot der Geschäftsstelle des Landesverbandes bis spätestens **27. April** des Haushaltsjahres 2018 einzureichen. Später eingehende Anträge werden auf eine Warteliste gesetzt und können gegebenenfalls, sofern noch Mittel vorhanden sind, berücksichtigt werden.
11. Abrechnung des bewilligten Zuschusses
 - a) Abrechnung nur auf dem Formblatt "Verwendungsnachweis"
 - b) Es können nur Originalrechnungen der Hersteller oder des Luftfahrt-Bedarfshandels anerkannt werden
 - c) Bei Sprechfunkgeräten und Rettungsfallschirmen sind die Stückprüfscheine des Herstellungsbetriebes mit einzureichen (werden nach Einsicht zurückgeschickt).